

Wien, am Donnerstag, den 25. Februar 1926

Verstärkte Beleuchtung in den Seitenfahrbahnen der Ringstrasse. Um die Beleuchtung der Gehalleen sowie der Seitenfahrbahnen der Ringstrasse zu verbessern, hat der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten beschlossen, an Stelle der bestehenden Gasbeleuchtung mit gewöhnlichen Auerbrennern eine solche mit Starklichtlampen einzuführen. Es werden 420 zweiflammige Hängelichtlampen mit einer Leuchtkraft von je rund fünfhundert HK angebracht werden. Die Arbeiten sind bereits in Angriff genommen worden; sie werden derart beschleunigt, dass zu Beginn der Frühjahrsmesse der Opern- und Kärntnerring von der Babenbergerstrasse bis zum Schwarzenbergplatz die verstärkte Beleuchtung aufweisen wird.

Weiters wurde beschlossen in Fünfhaus in der Klementinengasse, Kranzgasse, Sperrgasse und Grenzgasse die Gasbeleuchtung aufzulassen und diese Strassen elektrisch zu beleuchten. Auch die Schmelzer Brücke wird elektrisch beleuchtet werden. Die Kosten dieser Installationsarbeiten betragen rund 30.000 Schilling.

Die Steuerfreiheit des Hauptmieters befreit nicht den Untermieter. Der Verwaltungsgerichtshof hat in öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Februar die Beschwerde der Firma M. de Brousse gegen die Entscheidung der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien als unbegründet abgewiesen. Die beschwerdeführende Firma hatte Räumlichkeiten im Hause IV. Favoritenstrasse Nr. 7 vom Handelsattache der französischen Republik, der selbst Mieter des grössten Teiles dieses Palais ist, für ihre Geschäftszwecke in Untermiete genommen. Der Wiener Magistrat hat nun der Firma eine Mietzinsabgabe vorgeschrieben, die durch Umrechnung des in ausländischer Valuta gezahlten Mietzinses in Schilling zum Kurse des jeweiligen Fälligkeitstages, ermittelt wurde. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wendete ein, der französische Handelsattache sei nicht Mieter des ganzen Hauses, die Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin stellen daher kein selbständiges Mietobjekt dar, sie sei als Untermieterin nicht direkt zu besteuern und eine Ueberwälzung der Abgabe durch den Untervermieter käme deshalb nicht in Betracht, weil dieser exterritorial sei. Ausserdem sind in dem an den französischen Handelsattache entrichteten Bestandzins vereinbarungsgemäss alle öffentlichen Abgaben enthalten. Wenn aber jemand eine Abgabe nicht zu bezahlen habe, könne er eine solche auch nicht überwälzen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung konform mit den Ausführungen des Vertreters des Magistrats Obermagistrates Dr. Urban, entschieden, dass der Bestand der Steuerpflicht zweifellos gegeben ist. Wenn die bezüglichen Gesetze diesen speziellen Ausnahmefall nicht ausdrücklich regeln, so müssten andere Bestimmungen zu analoger Anwendung herangezogen werden. Dies hat die belangte Behörde mit Recht getan, indem sie die Beschwerdeführerin so besteuerte, wenn der Untervermieter Mieter des ganzen Hauses wäre und hat sich damit weder mit dem Inhalt noch mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch gesetzt.

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist insoferne von prinzipieller Bedeutung auch für die Wohnbausteuer, als dadurch ausgesprochen ist, dass alle Untermieter, wenn der Untervermieter aus einem persönlichen Grund steuerfrei ist, die Steuer zu zahlen haben.

Kurse an den städtischen Frauengewerbeschulen. Am 1. März beginnen an den beiden städtischen Frauengewerbeschulen im V. Bezirk, Margaretenstrasse 152 und XVI. Bezirk, Abelegasse 29, Frisier-, Modisten- und Schnittzeichenkurse. Die Kurse dauern zwei Monate. Anmeldungen und nähere Auskünfte in der Schulkanzlei.